



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.001/2-III/4/80

II-819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

325/AB

1980-03-20

zu 389/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. OFNER und PETER am 28.2.1980 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 389/J, betreffend Rettungshubschrauber der Gendarmerie, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu 1 Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres werden seit Ende des Jahres 1967 Hubschrauber der Type Agusta Bell 206 mit der Kurzbezeichnung Jet Ranger verwendet. Von dieser Type sind bis Ende des Jahres 1979 über 6000 Stück von den Firmen Bell Helicopter Textron, USA, und Costruzioni Aeronautiche Giovanni Agusta, Italien, erzeugt worden. Nach Schätzungen der Fa. Bell wird die eine Hälfte dieser Hubschrauber von zivilen und die andere Hälfte von militärischen Haltern weltweit betrieben. Diese Type wird auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung und von privaten, inländischen Luftfahrzeughaltern verwendet.

Die Hubschrauber der bezeichneten Type, deren Transportvolumen ungefähr mit einem Personenkraftwagen vergleichbar ist, werden für den Sicherheitsdienst und für den Verkehrsdienst eingesetzt. Im Rahmen des Sicherheitsdienstes werden diese Hubschrauber - vorwiegend in alpinen Gebieten - ca. tausendmal pro Jahr zu unerläßlichen Hilfeleistungen gerufen. Diese

- 2 -

Tätigkeit, die ca. 12 bis 15 % der gesamten Einsatz-tätigkeit erfaßt, wird in der Öffentlichkeit als Flugrettung oder Flugrettungsdienst bezeichnet.

Die Leistungen dieses Hubschraubers sind so, daß bei entsprechendem Flugwetter nur unter Sichtflugbedingungen alle alpinen Gebiete erreicht werden können. So werden in der Umgebung der in 3.454 m Seehöhe gelegenen Erzherzog-Johann-Hütte in der Glockner Gruppe sogar Außenlandungen und Außenabflüge von Piloten des Innenressorts geübt. Selbstverständlich muß das Gesamtabfluggewicht in dieser Seehöhe niedriger gehalten werden als bei Abflügen von Flugplätzen im Flachland. Die Leistungen des Turbinentriebwerkes werden nämlich u.a. stark von Temperatur und Luftdruck beeinflusst. Diese Einschränkungen gelten aber auch für alle anderen vergleichbaren Hubschraubertypen.

Nur von den angeführten Kriterien ist auszugehen, wenn man eine Hubschraubertype auf ihre Leistung und Einsatzmöglichkeit hin beurteilen will. Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Hubschrauber im Sinne der Umgangssprache im Sommer oder im Winter zum Einsatz gelangt. Gerade in Österreich, das überwiegend Hochgebirgsregionen aufweist, herrschen das ganze Jahr über in vielen Teilen überwiegend winterliche Verhältnisse.

Zu 2

Die Vorkehrungen für ein Maximum an Flugsicherheit erstrecken sich auf drei Ebenen, nämlich auf die Piloten, auf die Luftfahrzeuge einschließlich der Wartung und auf eine straffe Organisation.

Die Hubschrauberpiloten werden vor Beginn einer

- 3 -

Schulung einer strengen Auswahlprüfung unterzogen. Es werden nur Bewerber aus dem Bereiche der Exekutive aufgenommen, die die Militärfliegertauglichkeit I erbringen. Nach einer Schulung und dem Erwerb eines Militär-Hubschrauberführerscheines werden sie im Flugbetrieb des Innenressorts so trainiert und geschult, daß sie einen Berufs-Hubschrauberpilotenschein erwerben können. Anschließend werden sie mit dem Flugbetrieb vertraut gemacht, der für den Einsatz im Sicherheits- und Verkehrsdienst gefordert wird. Nach dem Erreichen von 200 Flugstunden und einem entsprechenden Training mit einem Fluglehrer werden sie ermächtigt, Außenlandungen und Außenabflüge auf Landeplätzen bis 2.000 m Seehöhe durchzuführen. Nach der Absolvierung von weiteren 100 Flugstunden und entsprechender Schulung über Verhaltensweisen in Hochgebirgsregionen werden den Piloten die Berechtigungen erteilt, auch in Seehöhen über 2.000 m Lande- und Startoperationen sowie Außenlasttransporte vorzunehmen.

Der Betrieb der Hubschrauber des Bundesministeriums für Inneres erfolgt wie bei allen Luftfahrzeugen strikt nach einem Betriebshandbuch und unter Einhaltung aller luftfahrtrechtlichen Vorschriften. Das Betriebshandbuch wird vom Erzeuger herausgegeben. Die Angaben in diesem Betriebshandbuch werden von der Luftfahrtbehörde des Herstellerlandes und von der des Landes, in dem der Hubschrauber zugelassen ist, erprobt, überprüft und genehmigt. Ebenso erfolgt die Wartung nach dem vom Herstellerwerk herausgegebenen Wartungshandbuch. Die Wartung wird nur von lizenzierten Luftfahrzeugwarten vorgenommen. Für das laufende Jahr ist eine Wiederholungsschulung der Warte bei einem lizenzierten Triebwerkshersteller im Ausland vorgesehen.

- 4 -

Der innere Dienstbetrieb der Flugeinsatzstellen ist durch Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres und durch die Vorschrift über die Organisation der Flugeinsatzstellen umfassend geregelt.

20. März 1980
Der Bundesminister:

